



15/SN-263/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Zl. 246/86

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1011 W i e n

Zu GZ 21 161/23-II/1/86

Betrifft: Durchführungsgesetz zum Washingtoner
Artenschutzübereinkommen

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	48 - GE/9 86
Datum:	22. SEP. 1986
Vorbitt.	22.9.86 JL

J. Klavon

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre
Zuschrift vom 8. Juli 1986 und nimmt zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz zur Durchführung des
Washingtoner Übereinkommens geändert werden soll,

S t e l l u n g

wie folgt:

Die Anliegen des Gesetzesentwurfes werden begrüßt. Das
gilt sowohl für die Einführung der Bewilligungspflicht
bei der Einfuhr lebender Tiere auch des Anhanges II als
auch für die Beschränkung von Ausnahmen von der Einfuhr-
bewilligungspflicht im Reiseverkehr, weil es ja in diesem
Bereich häufig zu Mißbrauch kam. Auch der Anhebung des
Strafrahmens wird nicht entgegengetreten.

25 Ausfertigungen wurden dem Präsidenten des Nationalrates
zugeleitet.

Wien, am 15. September 1986

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH